



Parlamentarischer Vorstoss

Antwort des Regierungsrates

Vorstoss-Nr.: 209-2020
Vorstossart: Motion
Richtlinienmotion: ☒
Geschäftsnummer: 2020.RRGR.279

Eingereicht am: 31.08.2020

Fraktionsvorstoss: Nein
Kommissionsvorstoss: Nein
Eingereicht von: Gerber (Hinterkappelen, Grüne) (Sprecher/in)

Weitere Unterschriften: 0

Dringlichkeit verlangt: Ja
Dringlichkeit gewährt: Ja 03.09.2020

RRB-Nr.: 1153/2020 vom 21. Oktober 2020
Direktion: Bau- und Verkehrsdirektion
Klassifizierung: Nicht klassifiziert
Antrag Regierungsrat: **Punktweise beschlossen**
1. Annahme
2. Annahme und gleichzeitige Abschreibung
3. Annahme
4. Annahme und gleichzeitige Abschreibung

Bessere Lüftung in Sporthallen

Der Regierungsrat wird beauftragt,

1. dafür zu sorgen, dass alle Sporthallen ausreichend gelüftet werden
2. dafür zu sorgen, dass alle Sporthallen entweder über ein kontrolliertes Lüftungssystem verfügen oder sich die Fenster öffnen lassen
3. mit jedem Verein die Nutzungsbedingungen abklären und das Lüftungssystem nach den Nutzern einstellen (programmieren) zu lassen
4. die Lüftungssysteme in Sporthallen regelmässig, mindestens zweimal pro Jahr auf ihre Funktion testen zu lassen

Begründung:

Ein wichtiger Punkt, um das Corona-Virus einzudämmen, ist, geschlossene Räume gut und regelmässig zu lüften. Das gilt auch für Sporthallen. Durch die Klimaveränderung wird der Sommer immer länger und wärmer. Das führt zu extrem stickiger Luft in den Sporthallen. Daher ist für eine ausreichende Lüftung zu sorgen

Oft sind Steuerungen von kontrollierten Lüftungen falsch programmiert oder Sommer- und Winterzeit werden nicht berücksichtigt.

Begründung der Dringlichkeit: Gerade in Sporthallen ist der Sicherheitsabstand nicht gewährleistet. Daher müssen die Hallen gut gelüftet werden.

Antwort des Regierungsrates

Bei der vorliegenden Motion handelt es sich um eine Motion im abschliessenden Zuständigkeitsbereich des Regierungsrates (Richtlinienmotion). Der Regierungsrat hat bei Richtlinienmotionen einen relativ grossen Spielraum hinsichtlich des Grades der Zielerreichung, der einzusetzenden Mittel und der weiteren Modalitäten bei der Erfüllung des Auftrages. Die Entscheidungsverantwortung bleibt beim Regierungsrat.

Dem Regierungsrat ist es ein grosses Anliegen, dass die Lüftung der kantonalen Sporthallen gemäss neuesten Erkenntnissen funktioniert. Dies kann durch technische Massnahmen oder wie der Motionär darlegt durch adäquates Lüften erfolgen.

Grundsätzlich ist festzuhalten, dass das Amt für Grundstücke und Gebäude als Immobilienfachamt für die Erstellung und Erhaltung der kantonalen Gebäude zuständig ist. Keine Vorgaben kann es zu den Sporthallen Dritter machen.

Zu den einzelnen Ziffern der Motion nimmt der Regierungsrat wie folgt Stellung:

1. Aufgrund der festgelegten Zuständigkeiten obliegt die Regelung und Organisation der Lüftung der kantonalen Sporthallen grundsätzlich den Nutzern. Das AGG hat den Nutzern jedoch Empfehlungen aufgrund der neuesten Erkenntnisse des Bundesamtes für Gesundheit zukommen lassen und wird das bei Bedarf weiterhin tun. Der Regierungsrat nimmt die Motion in diesem Punkt an.
2. Anhand der Vorgaben des Amtes für Grundstücke und Gebäude sind neue Sporthallen nach MINERGIE-P-Standard zu erstellen und bestehende Sporthallen nach MINERGIE-Standard zu sanieren. Diese Sporthallen verfügen damit über ein kontrolliertes Lüftungssystem. Alte Sporthallen oder noch nicht sanierte Sporthallen sind teilweise ohne Lüftungssystem, jedoch mit Fenstern zum Öffnen ausgestattet. Ein Luftwechsel ist somit auch hier sichergestellt. Der Regierungsrat beantragt daher in diesem Punkt Annahme und gleichzeitige Abschreibung der Motion.
3. Die Funktionstüchtigkeit sowie die richtige Einstellung der kontrollierten Lüftung liegt in der Verantwortung des Amtes für Grundstücke und Gebäude. Im Sinne einer vorsorglichen Massnahme klärt dieses zurzeit ab, inwiefern eine Erhöhung des Volumenstroms bei Lüftungsanlagen anhand der neuesten Erkenntnisse mit CoV-2 sinnvoll ist. Entsprechend den Erkenntnissen sollen die Anlagen optimiert werden. Der Regierungsrat nimmt diesen Punkt der Motion an.
4. Die Lüftungsanlagen sind gemäss den Herstellern in regelmässigen Intervallen zu warten. Das Amt für Grundstücke und Gebäude schliesst für Lüftungsanlagen Serviceverträge ab. In diesen Verträgen sind Leistungsumfang und Wartungsintervalle nach Vorgaben der Hersteller definiert. Die Funktionstüchtigkeit der Lüftungsanlagen ist somit sichergestellt. Der Regierungsrat beantragt daher in diesem Punkt Annahme und gleichzeitige Abschreibung.

Verteiler

– Grosser Rat